

**ADVANT** Beiten

**RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN  
IM ZUSAMMENHANG MIT LIEFERKETTENGESETZ  
UND ESG**

**IMPULSVORTRAG ZU DEN VIR ONLINE INNOVATIONSTAGEN  
BERLIN, 1. JUNI 2022**

DR. DANIEL WALDEN

DR. ANDRÉ DEPPING

RECHTSANWÄLTE

# AGENDA

- I Nachhaltigkeit/ESG und Recht – Ein Überblick**
- II Nachhaltigkeit in der Lieferkette und Sustainable Corporate Governance**
- III Deutsches vs. Europäisches Lieferkettengesetz**
- IV Praktische Umsetzung gegenüber Zulieferern**
- V Die Perspektive der unmittelbaren Zulieferer**
- VI Literaturhinweise**



# **NACHHALTIGKEIT/ESG UND RECHT – EIN ÜBERBLICK**

# NACHHALTIGKEIT – WAS IST DAS DENN ÜBERHAUPT?

- **Agenda 2030** der UN für nachhaltige Entwicklung.
- **Ziel: Weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt** im Einklang mit **sozialer Gerechtigkeit** und im Rahmen der **ökologischen Grenzen** der Erde gestalten.
- **Kernstück** der Agenda 2030: **17 Nachhaltigkeitsziele** (Social Development Goals = **SDGs**).
- **Unternehmen** spielen bei Erreichung der SDGs eine **wichtige Rolle**.
- Aus den SDGs abgeleitete **ESG-Kriterien** für Unternehmen:
  - **E**nvironmental/Umwelt
  - **S**ocial/Soziales
  - **G**overnance/Unternehmensführung

# CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY (CSR): GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG DER UNTERNEHMEN

- Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet die Verantwortung der Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft („inside-out“).
- Wie übernehmen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung? Empfehlung der EU-Kommission:  
*“Companies can become socially responsible by:*
  - *following the law;*
  - *integrating social, environmental, ethical, consumer, and human rights concerns into their business strategy and operations.”*
- CSR ist ein **Managementziel** im Sinne einer sozial, ökologisch und ökonomisch **verantwortungsvollen Unternehmensführung** (Responsible Business Conduct – RBC).
- Ebenso zu berücksichtigen: Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen („outside-in“).

# AKTUELLE RECHTSTHEMEN IM BEREICH NACHHALTIGKEIT



# **NACHHALTIGKEIT IN DER LIEFERKETTE UND SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE**

# ÜBERBLICK: ENTWICKLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN IN DER LIEFERKETTE

**Internationale Rahmenwerke (2011):** UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



**Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (2016)**



**Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021):** Menschenrechts- und umweltbezogenes Risikomanagement



**Richtlinienvorschlag EU-Kommission CSDDD (2022):** Umfassende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten



# NACHHALTIGE LIEFERKETTE UND NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG ZUSAMMEN GEDACHT!

- Die EU-Kommission will mit der CSDDD **Sorgfaltspflichten des Unternehmens in der Lieferkette** und **nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung** zusammenführen (s.u.) → Dieser Vorschlag ist heftig umstritten!
- Unabhängig davon gilt: Die Geschäftsleitung sollte relevante Nachhaltigkeitsaspekte in der **Geschäftsstrategie** und **operativen Entscheidungen** angemessen berücksichtigen (s.u. Änderungsvorschläge Corporate Governance Kodex).
- Nachhaltigkeit sollte daher durch **alle Geschäftsbereiche und Unternehmensfunktionen** betrachtet werden und entsprechend in den Corporate Governance Systemen berücksichtigt werden (→ klassisches Querschnittsthema!).
- Im Fokus (auch hier): (Nachhaltigkeitsbezogene) **Risiken und Chancen!**
- Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bilden einen **wichtigen Baustein der nachhaltigen Unternehmensführung**: → Integration in bestehende Systeme und Prozesse!

# NACHHALTIGKEIT IM DCGK

- Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 (Auswahl):
  - Empfehlung A.1: „Der Vorstand soll die **mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen** für das Unternehmen sowie die **ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit** systematisch **identifizieren und bewerten**. In der **Unternehmensstrategie** sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen **auch ökologische und soziale Ziele** angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende **finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele** umfassen.“
  - Empfehlung A.3: „Das **interne Kontrollsystem** und das **Risikomanagementsystem** sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur **Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten** mit einschließen.“
  - Empfehlung A.6: „**Überwachung und Beratung** [seitens des Aufsichtsrats] umfassen insbesondere auch **Nachhaltigkeitsfragen**.“
- **Folge der neuen Empfehlungen:** Gemäß § 161 AktG wären Abweichungen von den Empfehlung jährlich offenzulegen und zu begründen („comply or explain“-Prinzip).

# ZUNEHMENDE BEDEUTUNG VON ESG-RATINGS

- **Ziel** von ESG-Ratings: Leistungen eines Unternehmens im ESG-Bereich (Umwelt, Soziales, Governance) messbar und vergleichbar machen.
- **Grund** für ESG-Ratings: Interesse von Investoren (insb. bei kapitalmarktorientierten Unternehmen), zunehmend auch Banken (auch bei mittelständischen Unternehmen) und Geschäftspartnern (bei Zulieferern) und ggf. Kunden.
- **Problem:** Unterschiedliche Rating-Methoden führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. ESG-Ratings verschiedener Rating-Agenturen sind daher allenfalls begrenzt vergleichbar.
- **Chance:** Durch aktive Befassung mit ESG können Unternehmen ihr ESG-Rating verbessern und sich bei Ausrichtung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie an Rating-Indikatoren orientieren.
- Die EU-Kommission hat das Thema des messbar und vergleichbar Machens ebenfalls aufgegriffen, vgl. insb. EU-Taxonomie (Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten) und Nachhaltigkeitsberichterstattung (s.u.).

# VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

- Richtlinienvorschlag zur **Erweiterung der bisherigen nichtfinanziellen Berichterstattung** gemäß CSR-RL und CSR-RUG.
- Insbesondere: **Erweiterungen des Adressatenkreises** der Berichtspflicht:
  - Alle **großen Kapitalgesellschaftern** (Gesellschaften, die zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten: EUR 20 Mio. Bilanzsumme, EUR 40 Mio. Umsatzerlöse, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) → Wegfall des Kriteriums der Kapitalmarkt-orientierung und Senkung der Arbeitnehmerzahl von 500 auf 250 ab 2025 (?).
  - Ab 2026 (?) auch **börsennotierte** kleine und mittlere Unternehmen (KMU) → Wegfall der Anknüpfung an die Größe.
  - **Folge:** Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigt in Deutschland von 500 auf 15.000.

# VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE (CSDDD) (1)

- Richtlinien-Vorschlag nach mehrfacher Verzögerung vorgelegt im Februar 2022.
- **Ziele des Vorschlags:**
  - Förderung nachhaltigen und verantwortungsbewussten unternehmerischen Handelns
  - Verankerung von Menschenrechts- und Umweltaspekten in der Geschäftstätigkeit und Unternehmensführung von Unternehmen
- **Gegenstand des Vorschlags:**
  - **Einführung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten für Unternehmen** („corporate due diligence duty“). Folge: Künftige Verschärfung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (s.u.).
  - **Konkretisierung nachhaltigkeitsbezogener Pflichten der Direktoren** (Vorstand, Geschäftsführer...), vgl. nächste Folie.
- Richtlinie bedarf auch nach Verabschiedung zunächst der **Umsetzung** ins nationale Recht (Frist **2 Jahre**; 4 Jahre bei kleineren, überwiegend in Risikosektoren tätigen Unternehmen).

# VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE (CSDDD) (2)

- Die Direktoren sollen künftig explizit verpflichtet werden,
  - die **Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Menschenrechte, den Klimawandel und die Umwelt zu berücksichtigen, und zwar auch in langfristiger Hinsicht,**
  - auch anderweitige nachhaltigkeitsbezogene Risiken für die Unternehmenstätigkeit im Sinne der CSRD zu ermitteln und
  - einen **Plan** zu erstellen, der sicherstellt, dass **Geschäftsmodell und -strategie** mit dem Übergang zu einer **nachhaltige Wirtschaft** und der **Begrenzung der globalen Erwärmung** auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist.
- Der vorbezeichnete Plan mit den Zielen Nachhaltigkeit und Eindämmung des Klimawandels soll bei der **Vergütung der Direktoren** angemessen berücksichtigt werden.
- Die geltenden Vorschriften für die **Pflichtverletzungen** der Direktoren sollen auch für Verstöße gegen die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Pflichten gelten.

# DEUTSCHES VS. EUROPÄISCHES LIEFERKETTENGESETZ

# TYPISCHE ANWENDUNGSFRAGEN BEIM LKSG (AUSWAHL)

- Reichweite der **Lieferkette** (upstream/downstream?)
- Zurechnung und unmittelbare Anwendbarkeit in **Konzernkonstellationen**
- Voraussetzungen und Reichweite der Einbeziehung von **Tochtergesellschaften** in den eigenen Geschäftsbereich (bestimmender Einfluss, Zulieferer der Töchter)
- **Bemühens-/Verfahrenspflicht** und **Angemessenheitsprinzip**
- **Verantwortlichkeiten** und interne / externe Haftung
- **„Auffangklausel“**, § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG
- **Abbruch der Geschäftsbeziehung**, § 7 Abs. 3 LkSG
- **Substantiierte Kenntnis**, § 9 Abs. 3 LkSG



# VERGLEICH LKSG – CSDDD: PERSONELLER ANWENDUNGSBEREICH

## Regelungsadressaten LkSG

- Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder Satzungssitz **in Deutschland**
- Unternehmen mit Zweigniederlassung **in Deutschland**



- **>3.000** Arbeitnehmer **in Deutschland** (ab 01.01.2023)
- **>1.000** Arbeitnehmer **in Deutschland** (ab 01.01.2024)
- **Zurechnung** von inländischen Arbeitnehmern konzernangehöriger Gesellschaften

## Regelungsadressaten CSDDD

- **EU-Unternehmen** mit beschränkter Haftung
- In der EU tätige **Nicht-EU-Unternehmen** mit beschränkter Haftung



- Bei EU-Unternehmen **>500** Mitarbeiter; später bei überwiegender Tätigkeit in Risikosektoren >250 Mitarbeiter
- Bei Nicht-EU-Unternehmen keine Mitarbeiter-schwelle



- Bei EU-Unternehmen **>150 Mio. €** Umsatz; später bei überwiegender Tätigkeit in Risikosektoren >40 Mio. € Umsatz
- Bei Nicht-EU-Unternehmen **>150 Mio. €** Umsatz in der EU; später bei überwiegender Tätigkeit in Risikosektoren >40 Mio. € Umsatz in der EU

# VERGLEICH LKSG – CSDDD: SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

## Lieferkette LkSG

Umfasst alle erforderlichen Schritte zur **Herstellung der Produkte** und zur **Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens** „von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden“.

**Reichweite:** Erfasst ist

- Handeln im **eigenen Geschäftsbereich** (bei Ausübung bestimmendem Einflusses incl. konzernangehöriger Gesellschaften)
- Handeln **unmittelbarer Zulieferer**
- Handeln **mittelbarer Zulieferer** (Sorgfaltspflichten **nur bei substantiiertem Kenntnis** von möglichen Verletzungen)
- **Upstream**-Teil der Lieferkette (Tier 1 und potentiell Tier x) damit erfasst.
- **Downstream**-Teil der Lieferkette **unklar** (jedenfalls wohl Vertrieb).

## Wertschöpfungskette CSDDD

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **Herstellung von Waren** oder der **Erbringung von Dienstleistungen** durch ein Unternehmen (einschließlich Entwicklung, Nutzung und Entsorgung des Produkts)

**Reichweite:**

- Explizit umfasst sind auch die mit der Tätigkeit des Unternehmens verbundenen Tätigkeiten der **vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen** des Unternehmens [bei Versicherungs- und Finanzinstituten nur Aktivitäten ihrer Kunden (außer SME)], **aber**
- nur bei **etablierten Geschäftsbeziehungen**, d.h. solchen, die aufgrund ihrer Intensität oder Laufzeit (voraussichtlich) dauerhaft sind und nicht nur einen unbedeutenden oder nebensächlichen Teil der Wertschöpfungskette darstellen.

# VERGLEICH LKSG – CSDDD: SORGFALTSPFLICHTEN

## Risikomanagement LkSG

- Risikoanalyse (Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken)
- Präventionsmaßnahmen (einschließlich Grundsaterklärung/Menschenrechtsstrategie)
- Abhilfemaßnahmen (Beendigung bzw. Minimierung der Verletzung)
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation und Berichterstattung

## Due Diligence CSDDD

- Integration der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik / Due Diligence Policy
- Identifizierung tatsächlicher und potentieller negativer Auswirkungen
- Verhinderung bzw. ggf. Minimierung potentieller negativer Auswirkungen
- Beendigung bzw. Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen
- Beschwerdeverfahren
- Überwachung und Berichterstattung
- Mustervertragsklauseln, Leitlinien und weitere flankierende Maßnahmen, insb. Anschluss an Branchenregelungen / Multi-Stakeholder-Initiativen explizit möglich.

19

# VERGLEICH LKSG – CSDDD: GESCHÜTZTE RECHTS-POSITIONEN

## Geschützte Rechtspositionen LkSG

**Menschenrechte:** (Hinreichend wahrscheinlicher) Verstoß gegen

- bestimmte Verbote (teilweise unter Verweis auf bestimmte internationale Abkommen)
- das Verbot sonstigen offensichtlich rechtswidrigen Tuns bzw. pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, durch bestimmte internationale Abkommen geschützte Menschenrechte **schwerwiegend zu beeinträchtigen**.

**Umwelt:** (Hinreichend wahrscheinlicher) Verstoß gegen

- bestimmte Verbote gemäß Minamata-Übereinkommen (Quecksilber), POPs-Übereinkommen (persistente organische Schadstoffe) und Basler Übereinkommen (gefährliche Abfälle)
- mittelbar über Menschenrechte??

## Geschützte Rechtspositionen CSDDD

**Menschenrechte:** (Potentieller) Verstoß gegen

- bestimmte, in bestimmten internationalen Abkommen enthaltene Verbote
- das Verbot, ein in bestimmten internationalen Abkommen geschütztes Menschenrecht unmittelbar zu beeinträchtigen, sofern das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung und die geeigneten Maßnahmen gemäß CSDDD angemessen hätte ermitteln können.

**Umwelt:** (Potentieller) Verstoß gegen

- bestimmte, in bestimmten internationalen Umweltübereinkommen enthaltene Verbote (**zusätzlich** zu Minamata, POPs und Basel: Schutz der Biodiversität, Handel mit gefährdeten Arten, Umgang mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel, Schutz der Ozonschicht)
- mittelbar über Menschenrechte??

# VERGLEICH LKSG – CSDDD: VERANTWORTUNG

## Verantwortung LkSG

### Zivilrecht:

- Verstoß gegen LkSG begründet **keine (weitergehende) externe zivilrechtliche Haftung des Unternehmens.**
- Nichtbeachtung kann (wohl) interne Haftung der Geschäftsleitung gegenüber dem Unternehmen begründen.

### Öffentliches Recht:

- Überwachung durch BAFA
- Verstoß gegen LkSG bußgeldbewehrt (bei Unternehmen mit Umsatz >400 Mio. € umsatzabhängig)
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

## Verantwortung CSDDD

### Zivilrecht:

- Schaffung einer **externen zivilrechtlichen Haftung** des Unternehmens bei Verstoß gegen Pflicht zur Beendigung bzw. Minimierung von (potentiellen) negativen Auswirkungen und einem dadurch verursachten Schaden. Haftung soll ggf. anwendbarem Recht vorgehen.
- Nichtbeachtung soll interne Haftung der Geschäftsleitung gegenüber dem Unternehmen zur Folge haben.

### Öffentliches Recht:

- Überwachung durch nationale Aufsichtsbehörden
- Festlegung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen (incl. umsatzabhängiger Geldstrafen)

### Ggf. Strafrechtliche Folgen

# **PRAKTISCHE UMSETZUNG GEGENÜBER ZULIEFERERN**

WIE KÖNNEN DIE PFLICHTEN AUS DEM  
LKSG BEI DER AUSWAHL DER  
ZULIEFERER UND DER VERTRAGS-  
GESTALTUNG UMGESETZT WERDEN?

## PRÄVENTIONSMASSNAHMEN, § 6 ABS. 4 LKSG

- (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl** eines unmittelbaren Zulieferers,
  2. die **vertragliche Zusicherung** eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben **einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert**,
  3. die Vereinbarung angemessener **vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie die **Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen** zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
  4. die **Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen** auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

# MÖGLICHKEITEN ZUR VERTRAGLICHEN REGELUNG VON CSR-ASPEKTEN MIT LIEFERANTEN:

- "Einzel" in Individualverträgen
  - das würde LkSG am besten gerecht werden, da Prävention auf die ermittelten Risiken zugeschnitten sein soll
  - praktisch nicht realisierbar, wenn es zahlreiche direkte Zulieferer gibt
- "Grundsätzlich" in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch Inbezugnahme eines entsprechenden Verhaltenskodex (Suppliers` Code of Conduct)
  - im deutschen Recht auch im kaufmännischen Verkehr beschränkte Inhaltskontrolle von AGB (oder anderen, für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehenen Regelungen)
  - Folge: Unwirksamkeit, wenn die Regelung überraschend ist oder den Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (insb., wenn Regelung nicht klar und verständlich ist), vgl. §§ 310 I, 305c I, 307 I BGB



## UMSETZUNG LKSG: RELEVANTE RISIKEN, § 2

- Geschützte Rechtspositionen gemäß Anlagen 1 bis 11 (§ 2 Abs. 1):
  - diverse ILO-Übereinkommen
  - Internationale Pakte vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Menschenrechtliche Risiken (§ 2 Abs. 2):
  - drohender Verstoß gegen 11 im einzelnen genannte Verbote
  - Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen (wenn offensichtlich rechtswidrig)
- umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3) = bestimmte Verstöße gegen:
  - Minimata-Übereinkommen (Quecksilber)
  - Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
  - Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 (grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle)

# UMSETZUNG LKSG: SONSTIGER REGULINGSBEDARF

- Kontrollmechanismen (Auditierungsrecht):
  - angemessen und risikobasiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
  - Einmal jährlich und anlassbezogen (§ 6 Abs. 5)
- Weitergabepflicht (§ 6 Abs. 4 Nr. 2):
  - "angemessen adressieren"; wohl keine Pflicht, Unterlieferanten zu verpflichten
  - Durchgriffs- und Sanktionsmechanismen problematisch
- Abhilfemaßnahmen gegenüber unmittelbarem Lieferanten (§ 7):
  - Verletzung verhindern, beenden oder Ausmaß minimieren
  - wenn Abhilfe kurzfristig nicht möglich: Konzept und Zeitplan
  - Abbruch der Geschäftsbeziehung als ultima ratio
- Beschwerdeverfahren (§ 8)? – wohl nur Hinweis

# RECHTLICHE UND PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

- AGB-rechtliche Zulässigkeit einzelner Klauseln und Mechanismen (bei Anwendbarkeit deutschen Rechts)
- oft hohe Anzahl unmittelbarer Lieferanten, also zahlreiche zu überarbeitende Verträge
- Durchdringung der Lieferkette in der ganzen Tiefe idR kaum möglich
- Abdeckung aller Aspekte erfordert gewissen Regelungsumfang
- hoher Kontroll-/Auditierungsaufwand

# **DIE PERSPEKTIVE DER UNMITTELBAREN ZULIEFERER**

WIE KÖNNEN VERTRAGSPARTNER MIT  
ENTSPRECHENDEN FORDERUNGEN  
DER REGELUNGSADRESSATEN  
UMGEHEN?

# RECHTLICHE UND PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

- Umgang mit unterschiedlichen CSR-Standards unterschiedlicher Auftraggeber
- mangelnde Verhandelbarkeit durch "tone from the top" und Marktmacht der Endhersteller
- aufwendige vertragliche Weitergabe (keine einseitige Vertragsänderung möglich!)
- enormer Kontroll- und Auditierungsaufwand
- Haftung?

# MASSNAHME 1: EIGENE CSR/ESG-STRATEGI

- Marktvorteil/Marketing: nach LkSG Sorgfaltspflicht schon bei Auswahl des Lieferanten
- eigenen LkSG-konformen Code of Conduct entwickeln (authentisch, eigene Stärken herausstellen)
- eigene Lieferkette konform gestalten: vertragliche Regelungen, Selbstauskünfte, Zertifizierungen, Audit im Einzelfall
- Erstellung und Vorhaltung von Dokumentation/Berichterstattung

## MASSNAHME 2: SCHREIBEN AN LIEFERANTE

- frühzeitig starten
- One-pager genügt im Zweifelsfall
- eigene Wertorientierung betonen
- auf Anforderungen des LkSG verweisen (engl. Fassung!)
- Auditrechte/Lizensierungen ansprechen
- Sanktionen klarstellen
- Offenheit wegen möglicher EU-Regelung
- Gegenzeichnung einfordern

# HAFTUNGSFRAGEN

- keine direkten Sanktionen durch LkSG
- Regressforderung durch Kunden? Kaum denkbar, da eigene Sorgfaltspflicht des Kunden sanktioniert wird
- Verhandeln mit Kunden, wenn übertriebene Sanktionsklausel gestellt (LkSG verlangt Abhilfe; Kündigung als ultima ratio)
- Gesetzgeber legt Gesetzesadressaten Vertragsstrafen gegenüber unmittelbaren Zulieferern nahe
- falls Richtlinienentwurf der EU in Kraft treten sollte, erhöhte Haftungsrisiken



# LITERATURHINWEISE

# LITERATURHINWEISE

- Kommentar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Walden/Depping (Hrsg.), C.H. Beck 2022
- Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat, Walden, NZG 2020, S. 50 ff.
- CSR und Recht – Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen: Walden/Depping (Hrsg.), Springer Gabler 2015
- Aktuelle Blog-Beiträge und Newsletter zum Themenbereich ESG/CSR/Sustainability und Recht: <https://www.advant-beiten.com/index.php/de/kompetenzen/corporate-social-responsibility>
- Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl\\_mb\\_Nachhaltigkeitsrisiken.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html)
- „Statement to the Purpose of a Corporation“ des US-amerikanischen Business Round Table (Abkehr vom strikten Shareholder Value Ansatz): <https://opportunity.businessroundtable.org/ourcommitment/>

**REFERENT/EN**

# DR. DANIEL WALDEN



ADVANT Beiten  
Ganghoferstraße 33  
80339 München

**T** +49 89/35065-1379  
**E** Daniel.Walden@advant-beiten.com

**ADVANT** Beiten

## Rechtsanwalt | Partner

---

### KOMPETENZEN

- Bank-, Finanz- & Versicherungsrecht
- Compliance & interne Untersuchungen
- Corporate
- Corporate Social Responsibility
- Konfliktlösung

### ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Dr. Walden ist auf Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Haftung spezialisiert. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Konstanz und Dallas (USA) und wurde im Jahr 2002 zur Anwaltschaft zugelassen. Vor seiner Tätigkeit für Advant Beiten war er zunächst als Rechtsanwalt im Bereich Gesellschaftsrecht/ M&A bei einer US-amerikanischen Kanzlei sowie als Syndikusanwalt und Prokurist bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG in München tätig.

# DR. ANDRÉ DEPPING



**ADVANT Beiten**  
Ganghoferstraße 33  
80339 München

**T** +49 89 35065-1331  
**E** Andre.Depping@  
advant-beiten.com

**ADVANT** Beiten

## Rechtsanwalt | Partner | Mediator

---

### KOMPETENZEN

- Automotive & Mobility
- Commercial
- Corporate
- Corporate Social Responsibility
- Italian Desk
- Konfliktlösung

### SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Italienisch

### ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Dr. Depping ist auf Konfliktlösung, Produkthaftung, Vertriebs- und Sozietätsrecht spezialisiert. Er studierte Rechtswissenschaften und Europäische Rechtspraxis an den Universitäten Hannover und Rom und wurde im Jahr 2003 zur Anwaltschaft in Deutschland und 2007 als Avvocato in Italien zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei ADVANT Beiten war er als Assistent an der Universität Frankfurt/Main und als Rechtsanwalt in Bozen tätig.

# **ADVANT BEITEN**

AUF EINEN BLICK

# DIE ALLIANZ

## ADVANT STELLT SICH VOR

ADVANT ist eine Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien, die dank ihrer strategischen Positionierung und internationalen Vernetzung Mandanten zuverlässig durch die komplexe Rechtslandschaft Europas begleitet.

Alle ADVANT-Kanzleien sind führende Rechts- und Steuerberatungseinheiten in ihren jeweiligen Jurisdiktionen. Die Allianz wurde 2021 von drei Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen: Altana in Frankreich, Beiten Burkhardt in Deutschland und Nctm in Italien.

Das länderübergreifende ADVANT-Team besteht aus mehr als 600 Berufsträgern, darunter mehr als 140 Equity Partner, an 13 Standorten in Europa (Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, London, Mailand, München, Paris, Rom) und weltweit (Peking, Moskau, Shanghai).

National wie international arbeiten alle ADVANT-Kanzleien mit führenden Unternehmen in ihren jeweiligen Märkten zusammen. Dazu gehören zahlreiche Blue Chips in den Branchen Technologie und Telekommunikation, Automotive und Transport, Konsumgüter, Pharma, Medien und Finanzdienstleistungen.

**ADVANT** Beiten



**Your European advantage**

# ADVANT BEITEN

## Eine der führenden deutschen Kanzleien

ADVANT Beiten ist eine 1990 gegründete unabhängige Sozietät mit rund 260 Berufsträgern an fünf deutschen Standorten sowie jeweils einer Präsenz in Belgien, Russland und China. Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland berät ADVANT Beiten den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen sowie die öffentliche Hand zu Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts.

ADVANT Beiten wird besonders geschätzt für:

- die Kombination aus rechtlicher Expertise und einem pragmatischen unternehmerischen Ansatz;
- Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die zu den besten in ihrem Bereich gehören;
- einen individuellen, von Flexibilität und Vertrauen geprägten Beratungsansatz zur Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen;
- die praxisnahe und effiziente Lösung komplexer Probleme, national wie international;
- einzigartige Kompetenzzentren zur Beratung von Mandanten bei bilateralen Handelsbeziehungen in über einem Dutzend Märkten weltweit.

ADVANT Beiten ist aktives Mitglied einer Vielzahl einflussreicher Rechtsverbände weltweit, darunter die Employment Law Alliance (ELA), die International Bar Association (IBA), die American Bar Association (ABA), die International Trademark Association (INTA), etc.





# STANDORTE DER ADVANT-KANZLEIEN

## BEIJING

Suite 3130, 31st Floor  
South Office Tower  
Beijing Kerry Centre  
Chao Yang District  
100020 Beijing, China  
beijing@advant-beiten.com  
T: +86 10 85298110

## BERLIN

Lützowplatz 10  
10785 Berlin, Deutschland  
berlin@advant-beiten.com  
T: +49 30 26471-0

## BRÜSSEL

Avenue de la Joyeuse Entrée 1  
1000 Brüssel, Belgien  
brussels@advant-nctm.com  
T: +32 2 285 4685

Avenue Louise 489  
1050 Brüssel, Belgien  
brussels@advant-beiten.com  
T: +32 2 6390000

## DÜSSELDORF

Cecilienallee 7  
40474 Düsseldorf, Deutschland  
dusseldorf@advant-beiten.com  
T: +49 211 518989-0

## FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36  
60325 Frankfurt/Main, Deutschland  
frankfurt@advant-beiten.com  
T: +49 69 756095-0

## HAMBURG

Neuer Wall 72  
20354 Hamburg, Deutschland  
hamburg@advant-beiten.com  
T: +49 40 688745-0

## LONDON

40 Bruton Street  
London, W1J 6QZ, United Kingdom  
london@advant-nctm.com  
T: +44 20 73759900

## MAILAND

Via Agnello 12  
20121 Mailand, Italien  
milan@advant-nctm.com  
T: +39 02 725 511

## MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2  
119034 Moskau, Russland  
moscow@advant-beiten.com  
T: +7 495 2329635

## MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33  
80339 München, Deutschland  
munich@advant-beiten.com  
T: +49 89 35065-0

## PARIS

45 Rue de Tocqueville  
75017 Paris, Frankreich  
paris@advant-altana.com  
T: +33 (0)1 79 97 93 00

## ROM

Via delle Quattro Fontane 161  
00187 Rom, Italien  
rome@advant-nctm.com  
T: +39 06 6784977

## SHANGHAI

Room 4102  
Hong Kong New World Tower  
No. 300 Middle Huaihai Road  
200032 Shanghai Shi, China  
shanghai@advant-nctm.com  
T: +86 21 60906337

# ADVANT Beiten

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT | HAMBURG  
LONDON | MAILAND | MOSKAU | MÜNCHEN | PARIS | ROM | SHANGHAI

**ADVANT-BEITEN.COM**